



Fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland

Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche!

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind qua Gesetz eine reguläre Zielgruppe des Kinder- und Jugendhilfesystems. Diese banale Erkenntnis wird noch immer im täglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in zahlreichen Kommunen und Bundesländern nicht ausreichend berücksichtigt. Statt einer jugendgerechten Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Minderjährigen stehen ausländerrechtliche Regelungen im Vordergrund, die den Jugendlichen den Aufnahmeprozess massiv erschweren.

Vor dem Hintergrund bestehender internationaler Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Internationalen Kinderschutzübereinkommen, dem Haager Minderjährigen Schutzabkommen oder auch der Brüssel-IIa-Verordnung und aufgrund der klaren Rechtsnorm in § 6 (2) SGB VIII kann kein Zweifel daran bestehen, dass Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge eine der Zielgruppen der Jugendhilfe sind. Daraus leitet sich nach Meinung der IGfH und des EREV ein Primat der Jugendhilfe ab: Jugendhilfe muss die zentrale Instanz in der Betreuung und Versorgung von UMF sein. Hinsichtlich der bestehenden Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bedeutet das Primat, dieses unter der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall) zu überprüfen – unter Einbeziehung und Federführung durch die örtlich zuständigen Jugendämter.

- **IGfH und EREV fordern, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge müssen im Rahmen der Jugendhilfe wie alle Kinder und Jugendlichen qua Gesetz erstversorgt sowie sicher und jugendgerecht untergebracht werden. Viele Bundesländer haben in den letzten Jahren Inobhutnahme-Stellen und Clearinghäuser für UMF geschaffen bzw. ausgebaut, nur bei einigen verbliebenen Ländern fehlt bislang der politische Wille und die Einsicht, dass alle Minderjährigen, auch die 16-17-jährigen Jungen, im Rahmen der Jugendhilfe versorgt werden müssen, ganz gleich welcher Nationalität sie angehören. Das Primat der Jugendhilfe muss dabei sowohl innerhalb Deutschlands als auch bei der Bundespolizei an den deutschen Grenzen gelten, ob am Flughafen oder bei Kontrollen an den Landesgrenzen.**

Inobhutnahmen nur in Einrichtungen mit kontrollierter Betriebserlaubnis!

In Bayern wird ein Schlupfloch der EU-Aufnahmerichtlinie, umgesetzt in § 47 AsylVfG, nach der Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge auch in einer „geeigneten Wohnform“ untergebracht werden können, massiv ausgenutzt. Auch wenn diese Vorschrift ebenfalls im § 42 SGB VIII angelegt ist, konterkariert und pervertiert sie Sinn und Zweck der Krisenintervention Inobhutnahme. Selbst das Bundesministerium des Inneren kommt in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Bundestag zu dem Schluss, dass eine Inobhutnahme in einer jugendgerechten Einrichtung durchzuführen ist (vgl. Antwort zu Frage 11, BT-Drs.: 17/8408).

- **IGfH und EREV fordern, dass die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen nur in Einrichtungen durchgeführt wird, die eine Betriebserlaubnis i.S.v. § 45 SGB VIII für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII haben. Idealerweise handelt es sich um Einrichtungen, in denen eine strukturierte Clearingphase gewährleistet wird.**

Kinderschutz vor Grenzschutz!

Noch immer werden Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge an den bundesdeutschen Grenzen zurückgewiesen, ohne dass das örtlich zuständige Jugendamt sie in Obhut nehmen konnte, bzw. über ihren Aufenthalt informiert wurde. Rechtlicher Hintergrund ist das Grenzverfahren (§ 18 AsylVfG), dass der Bundespolizei faktisch ermöglicht, in eigener Entscheidungshoheit über die Einreise auch von UMF zu entscheiden.

Die Regelung des § 42 SGB VIII wird dabei vielfach ignoriert. Das Bundesinnenministerium hat in der Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage erläutert, dass im Jahr 2010 von 282 aufgegriffenen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen lediglich 197 den Jugendämtern übergeben wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alleine im Jahr 2010 mehr als 85 UMF unter Missachtung des § 42 SGB VIII zurückgeschoben wurden (vgl. hierzu BT-Drs.: 17/7433).

Hinzukommt, dass die Bundespolizei aufgrund der Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht (s.u.) nur UMF unter 16 Jahren als minderjährig klassifiziert. Es ist davon auszugehen, dass eine wesentlich größere Anzahl von 16-17-jährigen UMF ebenfalls direkt im Grenzverfahren zurückgeschoben wird.

An den internationalen Flughäfen wird in Deutschland ein so genanntes Flughafenverfahren (das Asylverfahren findet hierbei vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens statt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann) durchgeführt. Dieses Verfahren findet im Wesentlichen in Frankfurt/Main und zukünftig auch am neuen Berliner Flughafen statt. Es wird auf alle Personen ab dem 16. Lebensjahr angewendet.

- **IGfH und EREV fordern die Bundesregierung auf, die Regelungen des § 42 SGB VIII sowohl in den entsprechenden Gesetzen als auch in den entsprechenden Weisungen an die Bundespolizei als vorrangig zu verankern. UMF dürfen im Sinne des Kindeswohls nicht an den Grenzen zurückgewiesen werden. Auch vom Flughafenverfahren sind UMF ohne Einschränkungen auszunehmen, da dieses nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Kinderschutz geht vor Grenzschutz.**

Asyl- und Aufenthaltsrecht am Kindeswohl ausrichten!

Die Aufenthaltssicherung ist für viele UMF von herausragender Bedeutung. Die Entwicklung einer Lebensperspektive jenseits der Angst vor drohender Abschiebung ist zentrales Ziel sozialpädagogischer Arbeit. Demgegenüber stehen die (oftmals) restriktiven Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, die ein Einleben erschweren. Nimmt man die Zielsetzung des SGB VIII und den Kerngedanken der UN-Kinderrechtskonvention ernst, so müssen sich auch ausländerrechtliche Regelungen am Kindeswohl messen lassen.

Viele UMF sind von sogenannten „Rücküberstellungen“ (Zurückweisung innerhalb des Dublin-II-Raums) in andere EU-Staaten betroffen. Auf Basis der Dublin-II-Verordnung, die die Zuständigkeit der einzelnen Staaten für die Asylantragsteller regelt, versucht auch die Bundesregierung Minderjährige in Staaten zu überstellen, in denen der Flüchtlingsschutz vielfach nicht gewährleistet ist. Zwar ist in der Verordnung festgelegt, dass im Falle der Rücküberstellung eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist, doch wird dies nicht durch die qua Gesetz hierauf verpflichteten Behörden (die kommunalen Jugendämter), sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Eine Prüfung des Kindeswohls durch die Behörde durchführen zu lassen, die gleichzeitig die Rücküberstellung vorbereitet, ist ein Hohn für die Betroffenen.

- **IGfH und EREV fordern eindringlich die Rücküberstellungen von UMF im Rahmen der Dublin-II-Verordnung von Minderjährigen zu stoppen, solange dies bedeuten kann, dass die jungen Menschen nicht in originären Einrichtungen der Jugendhilfe (mit strukturierter Clearingphase zur Feststellung des Jugendhilfebedarfes, Betriebserlaubnis im Sinne von § 45 SGB VIII) leben können. Die Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist zudem immer vom jeweils zuständigen Jugendamt durchzuführen.**

Anhebung der Altersgrenze im Asyl- und Aufenthaltsrecht!

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unterliegen einer weiteren Besonderheit des deutschen Ausländerrechts. Ab dem 16. Lebensjahr sind sie nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht verfahrensfähig. D.h., dass sie alle Verfahrensschritte alleine ausführen können und sollen. Diese Vorschrift führt zu zahlreichen negativen Konsequenzen: Gesonderte Unterbringungssituation, kaum Aussicht auf Bestellung eines Ergänzungspflegers, Behandlung als Erwachsene auch in anderen Rechtsbereichen u.v.m.

Auch wenn bspw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile per Dienstanweisung anerkannt hat, dass alle UMF erst nach Bestellung des Vormunds angehört werden und somit faktisch die Minderjährigkeit bis zum 18. Lebensjahr anerkennt, überwiegen gegenwärtig noch die negativen Konsequenzen. Nach der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention argumentierte die Bundesregierung in mehreren Stellungnahmen, dass die 16-Jahres-Grenze als positives Recht für die Betroffenen zu verstehen sei. Angesichts der skizzierten Umstände kann diese Darstellung deutlich widerlegt werden. Die Begründung für die Gesetzesänderung von 1990 (BT-Drs 11/6321) verdeutlicht überdies, dass die Verfahrenserleichterung der Hauptgrund für die Einführung der 16-Jahres-Grenze ist.

- **IGfH und EREV fordern die Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre anzuheben. Gleichzeitig ist analog der Regelungen in § 159 FamFG eine Pflicht zur Anhörung von UMF in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab dem 14. Lebensjahr einzuführen, um den jungen Menschen eine adäquate Möglichkeit zu verschaffen, selbst an den sie betreffenden Prozessen mitzuwirken.**

Jungen Flüchtlingen Gehör verschaffen!

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge haben auf ihren Wegen nach Deutschland viele Erfahrungen gemacht, die sich nicht mit einer Kindheit in Deutschland decken. Um diese Lücken, Irritationen und Traumata zu überwinden, ist die Frage der Beteiligung der jungen Flüchtlinge an den sie betreffenden Prozessen zentral. Die Nicht-Einbindung ihrer Erfahrungen kann vor dem Hintergrund unterschiedlicher Wahrnehmungsweisen der jeweiligen Situation die Erfolge der Jugendhilfe gefährden. Das Bundeskinderschutzgesetz stellt mit der Fokussierung auf die Partizipationsmöglichkeiten als Teil der Betriebserlaubnis einen wichtigen Impuls dar.

- **IGfH und EREV fordern einen offenen Dialog mit UMF und jungen Menschen, die als UMF nach Deutschland gekommen sind. Ziel muss es sein, die Angebote der Jugendhilfe auf die jungen Menschen abzustimmen, ihren Stimmen und Erfahrungen Gehör zu verschaffen und ihre Expertise in den Fachdiskurs mit aufzunehmen. Dies richtet sich insbesondere auch an die Träger der Einrichtungen; Partizipation ist das zentrale Qualitätskriterium für ein gelingendes Ankommen von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen.**

Beteiligungsverfahren stärken – UnterstützerInnen zur Seite stellen!

Das Hilfeplanverfahren ist die zentrale Schnittstelle in der Vernetzung der beteiligten Akteure unter aktiver Einbeziehung des Jugendlichen. Noch immer wird diese Chance vielfach als „lästige Pflichterfüllung“ abgetan, die Möglichkeiten die sich hier ergeben können bleiben ungenutzt. Die meisten UMF sind zwischen 14 und 18 Jahren alt, ihr Verbleib in der Jugendhilfe oft nur kurz. Umso wichtiger ist eine bedarfsgerechte Hilfeplanung, die die Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Dies umfasst auch die weitergehende Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus.

Erst in den vergangenen Jahren ist die Bestellung von Vormündern für alle UMF zur allgemeinen

Praxis geworden. Diese erfreuliche Entwicklung wird dadurch in Frage gestellt, dass es bislang nur wenige Fort- und Weiterbildungen für das Themengebiet UMF gibt. Zudem sind viele Vormünder mit den komplexen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (insbesondere mit den besonderen Regelungen im Dublin-Verfahren) überfordert, eine kostenlose rechtliche Unterstützung ist nicht vorhanden. Die Möglichkeit der Bestellung einer Ergänzungspflegschaft oder die Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts durch das Jugendamt ist nur in wenigen Fällen Praxis, so dass hier eine große Schutzlücke existiert.

- **IGfH und EREV fordern daher zum einen das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zum zentralen Instrument beim Umgang mit UMF weiter zu entwickeln. Zum anderen müssen die durch die Reform des Vormundschaftsrechts angestoßenen Verbesserungen durch geeignete Fort- und Weiterbildungen gestützt werden. Zu einer verbesserten vormundschaftlichen Vertretung beitragen, kann die regelmäßige Bestellung einer Ergänzungspflegschaft, bzw. die Hinzuziehung eines geeigneten Rechtsanwalts durch das jeweilige Jugendamt.**

Keine Zweiteilung der Kinder- und Jugendhilfe!

Bereits im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland (2005-2010) sind u.a. die Ziele einer Unterbringung der Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit strukturiertem Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme klar definiert und als politische Ziele benannt worden. Aus Sicht von IGfH und EREV ist nun dringend notwendig, die fachpolitischen Debatten schnell in die Praxis zu überführen, um endlich allen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zur Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die bestmögliche Aufnahme von UMF ist nur möglich, wenn sich Wissen und Strukturen analog zu den Institutionen und Trägern weiterentwickeln. Eine Versorgung, die die Bedürfnisse jedes einzelnen UMF in den Mittelpunkt stellt, ist wiederum nur möglich, wenn entsprechende Strukturen in der Lage sind, fachlich, flexibel und offen auf die jungen Menschen zuzugehen.

Die verstärkte Versorgung von UMF in der Jugendhilfe bringt neue Herausforderungen für die Mitarbeitenden und beteiligten Institutionen mit sich. Der Umgang mit UMF erfordert dabei die Bereitschaft miteinander zu lernen und die Verfahren zur Unterstützung dieser jungen Menschen weiterzuentwickeln.

Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Vorstand des Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)

Frankfurt am Main/ Hannover, im Mai 2012

IGfH e.V., Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt/Main, www.igfh.de

EREV e.V., Flüggestraße 21, 30161 Hannover, www.erev.de

V.i.S.d.P.